

Schriften dar, die darauf ausgehen, unmittelbar oder mittelbar für diese Partei oder eine ihr gleichgestellte Organisation zu werben, Anhänger für sie zu gewinnen und ihren charakteristischen Zielen zum Durchbruch zu verhelfen. Setzt sich die Schrift für diese Partei ein, so ist darin auch das Hinarbeiten auf den gewaltsamen Umsturz inbegriffen, weil es der Partei nach ihrer Zielsetzung immanent ist. Eine Werbung für die kommunistische Partei kann aber auch vorliegen, ohne dass sie besonders genannt würde, dadurch, dass für die Verwirklichung der Forderungen eingetreten wird, die durchzusetzen sie sich zum unmittelbaren Ziel setzt und durch die sie sich von anderen Parteien unterscheidet. Sie sind im Urteil des Bundesstrafgerichts vom 1. Februar 1943 in Sachen Hofmaier und Mitangeklagte Erw. 7 in Verbindung mit Erw. 5 näher umschrieben worden (s. auch das Urteil des Militärkassationsgerichts vom 13. März 1943 in Sachen Teutschmann Erw. B).

Diese Merkmale kommunistischer Propaganda finden sich, wie im erwähnten Urteil des Bundesstrafgerichts festgestellt worden ist, in folgenden Schriften :

.....  
 Ebenso treffen sie ohne weiteres zu auf die Zeitungen « Die Freiheit » und « Das Feuer » als Organe aufgelöster kommunistischer Organisationen, ohne dass es dabei auf den nähern Inhalt der einzelnen Nummer ankommt.

### III. VERFAHREN

#### PROCÉDURE

**5. Entscheid der Anklagekammer vom 10. März 1943**  
**i. S. Wierer gegen eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.**

*Art. 254 Abs. 2, Art. 264 BStrP, Art. 351 StGB.* Für Bundesstrafsachen, welche der Bundesrat einem Kanton überweist, gelten Art. 346 ff. StGB über die örtliche Zuständigkeit nicht. Zuständig ist der Kanton, welchem der Bundesrat die Sache überweist. Die Anklagekammer ist nicht befugt, einen anderen Gerichtsstand zu bezeichnen.

*Art. 254 al. 2, art. 264 PPF, art. 351 CP.* Les art. 346 ss CP relatifs à la compétence locale ne s'appliquent pas aux causes de droit fédéral que le Conseil fédéral défère aux autorités cantonales. Est compétent le canton à qui le Conseil fédéral a déferé la cause. La Chambre d'accusation n'est pas autorisée à désigner un autre for.

*Art. 254 cp. 2, art. 264 PPF, art. 351 CP.* Gli art. 346 e seg. del CP concernenti la competenza per ragione di territorio non si applicano alle cause di diritto penale federale che il Consiglio federale deferisce alle autorità cantonali. È competente il Cantone, al quale il Consiglio federale ha deferito la causa. La Camera d'accusa non ha la facoltà di designare un altro foro.

**A.** — Gottlieb Wierer ist beschuldigt des Angriffs auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Bundesgesetz vom 8. Oktober 1936 betreffend Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, Art. 266 StGB), eventuell der Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss vom 5. Dezember 1938 betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie. Die Gerichtsbarkeit wurde durch den Bundesrat für einen Teil seiner Handlungen dem Kanton Basel-Stadt und für einen andern Teil dem Kanton Luzern übertragen.

**B.** — Gottlieb Wierer ersucht die Anklagekammer, gestützt auf Art. 350 StGB die Behörden des Kantons Basel-Stadt als ausschliesslich zuständig zu erklären und das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement anzuweisen, die Delegation an die luzernischen Behörden aufzuheben.

*Die Anklagekammer hat erwogen :*

Gottlieb Wierer werden ausschliesslich straffbare Handlungen vorgeworfen, welche an sich der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellt wären (Art. 340 StGB), deren Verfolgung und Beurteilung der Bundesrat indessen den kantonalen Behörden übertragen hat. Für solche Strafsachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach Art. 254 Abs. 2 BStrP : Berechtig und verpflichtet ist der Kanton, dem die Strafsache überwiesen worden ist. Weder die Kantone noch die Parteien haben die Möglichkeit, dagegen Einspruch zu erheben. Dies ist bereits in der Botschaft des Bundesrats zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege hervorgehoben worden (Seite 58 f.). Auch in den parlamentarischen Beratungen wurde es betont (AStenBull NatR 1932 1, StR 1933 57).

Das schweizerische Strafgesetzbuch hat keine Änderung gebracht. Es hat Art. 254 BStrP nicht aufgehoben (Art. 398 Abs. 2 lit. o StGB). Die Gerichtsstandsbestimmungen, welche es im vierten Titel des dritten Buches enthält, beziehen sich nur auf Verfolgung und Beurteilung der strafbaren Handlungen, welche der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellt sind. Bei den der Bundesgerichtsbarkeit unterstehenden strafbaren Handlungen stellt sich die Frage der örtlichen Zuständigkeit nicht, da die Eidgenossenschaft als einziger Gerichtskreis gilt. Die Frage der örtlichen Zuständigkeit wird auch nicht dadurch aufgeworfen, dass im einzelnen Falle die Gerichtsbarkeit an einen oder mehrere bestimmte Kantone delegiert wird, denn die Kantone, an welche delegiert wird, leiten ihre Zuständigkeit überhaupt nur aus dem Delegationsbeschluss ab. Zuständig sind sie, weil an sie delegiert wurde, und die Kantone, an welche nicht delegiert wurde, sind unzuständig. Schon vor dem Inkrafttreten des StGB gab es einerseits Bundesstrafsachen, die der Bundesrat den kantonalen Behörden überweisen konnte, und andererseits solche, die von Gesetzes wegen von den kantonalen Behörden

zu beurteilen waren. Da sich nur in letzteren Fällen die Frage der örtlichen Zuständigkeit stellte, wurden die Bestimmungen über den Gerichtsstand in den Abschnitt III, nicht in den Abschnitt I des dritten Teils des BStrP aufgenommen. In den erwähnten Abschnitt III ist auch Art. 264 BStrP eingereiht, auf den die Anklagekammer ihre Zuständigkeit zur Bestimmung des streitigen Gerichtsstandes stützte und in Verbindung mit Art. 351 StGB auch heute noch stützt. Die Fragen, vor welche sich der Gesetzgeber dadurch gestellt sah, dass Bundesstrafsachen zum Teil der Bundesstrafgerichtsbarkeit und zum Teil der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehen, waren beim Erlass des StGB die gleichen wie vorher. Es bestand daher beim Erlass des StGB kein Anlass, die Zuständigkeitsfrage in Delegationsstrafsachen anders zu regeln als im BStrP.

*Demnach hat die Anklagekammer erkannt :*

Auf das Gesuch wird nicht eingetreten.

**6. Entscheid der Anklagekammer vom 10. März 1943 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Zug gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.**

1. *Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.* Welches die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat ist, entscheidet sich nach der Strafdrohung, wie sie für die Tat als solche lautet, ohne Rücksicht auf die Strafschärfungsgründe des Rückfalles und des Zusammenstreffens strafbarer Handlungen.
2. Dem Zusammenstreffen strafbarer Handlungen in ein und demselben Kanton kann die Anklagekammer bei der Bestimmung des Gerichtsstandes im Rahmen des ihr durch Art. 263 BStrP (Art. 399 lit. e StGB) eingeräumten Ermessens Rechnung tragen.
1. *Art. 350 ch. 1 al. 1 CP.* Pour déterminer l'infraction qui est punie de la peine la plus grave, il faut considérer la peine qui est attachée à l'infraction comme telle, sans égard aux chefs d'aggravation de la récidive et du concours d'infractions.
2. La Chambre d'accusation peut, lorsqu'elle est appelée à désigner le for, tenir compte, dans le cadre du pouvoir d'appréciation que lui confère l'art. 263 PPF (art. 399 litt. e CP), du fait que l'inculpé a commis plusieurs infractions dans un seul et même canton.